

Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2502/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2014/25 – 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

BP 01

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind, wobei die Mindestbettenzahl nach § 3 Abs. 1 Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) nicht zur Anwendung kommt.“

BP 02

§ 2 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Streichung der Worte „Jugendherbergen und“

BP 03

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Menschen“ werden ein Komma und das Wort „Jugendherbergen“ eingefügt.

Begründung:

Zu BP 01

§ 3 Abs. 1 BeherbStatG bestimmt:

„Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 1 sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.“

Um die Gesamtzielstellung der 2. Änderungssatzung zu erreichen, wird klargestellt, dass bei Beherbergungsbetrieben die Mindestbettenzahl von zehn nicht zur Anwendung kommt.

Damit wird die Steuer auch bei Herbergen mit weniger als zehn Betten nach der Satzung fällig.

Zu BP 02

Für Jugendherbergen soll die Steuer nicht erhoben werden. Zwar sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr steuerfrei, aber in Jugendherbergen können auch Gäste über 18. Jahre (auch ohne eigenes Einkommen) übernachten.

Jugendherbergen sollten als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe angesehen werden. Hier soll die Stadt Erfurt auf die Erhebung der Beherbergungssteuer verzichten.

Zu BP 03

Folgeregelung aus der Änderung zu BP 02.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wird von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt.

- **zum ÄA BP 01**

Mit Gerichtsentscheidung des OVG Thüringen vom 23.05.2017 (4N 114/13) im Normenkontrollverfahren zur Kulturförderabgabe der Landeshauptstadt Erfurt wurde bereits die Begrenzung der Bettenzahl herausgenommen. In der Landeshauptstadt Erfurt ist seit diesem Zeitpunkt eine Besteuerung ab dem 1. Bett vorzunehmen. Der Antrag ist daher obsolet.

Eine Anpassung des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BHStSEF ist daher nicht zulässig.

- **zum ÄA BP 002 + 03**

Die Beherbergungssteuersatzung wurde erst 15.11.2023 mit Drucksache 2192/23 - 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) beschlossen. Die 1. Änderungssatzung wurde zu diesem Zeitpunkt inhaltlich überarbeitet und novelliert. Diese Änderungssatzung ist dann zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Damals waren die in der Satzung relevanten Beherbergungsbetriebe gem. § 2 Nr. 5 BHStSEF durch die Satzung definiert worden. Änderungen in diesem Kontext waren auch zum damaligen Zeitpunkt nicht Gegenstand der Diskussion oder strittig.

Warum jetzt im Zusammenhang mit der 2. Satzungsänderung neue Ausnahmen aufgenommen werden sollen, erschließt sich nicht.

Mit der 1. Änderungssatzung wurde bereits dem Leistungsgedanken in der Weise Rechnung getragen, dass nun neu Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr von der Erhebung der Beherbergungssteuer ausgenommen sind.

Aus welchem Grund jemand eine Beherbergungsstätte, welcher Art auch immer aufsucht und welche finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung stehen, ist nicht zu hinterfragen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch für die Erhebung der Steuer zu hinterfragen, ob Einkommen vorhanden ist, um eine Übernachtung in Anspruch nehmen zu können.

Im Übrigen ist der Besuch einer Jugendherberge nicht an eine Altersbeschränkung gebunden. Wenn ein Erwachsener oder eine Gruppe Erwachsener, die über ein eigenes Auskommen gut verfügen, diese Jugendherberge aufsuchen und keine Beherbergungssteuer dadurch bezahlen müssten, würden diese damit gegenüber anderen bessergestellt werden. Das ist im Rahmen der Ausübung der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gewollt.

Es besteht von Seiten der Verwaltung daher keine Veranlassung, die Besteuerungsgegenstände der Satzung im § 2 Nr. 5 zu ändern oder neue Befreiungstatbestände aufzunehmen. Ziel der DS 2014/25 war lediglich die Anpassung des Steuersatzes gem. § 4 BHStESEF.

Die Forderung der Fraktion Die Linke zur Anpassung des § 2 Abs. 5 Nr. 2 BHStSEF und § 2 Abs. 6 Nr. 2 BHStSEF (= Streichung Jugendherberge) wird daher als nicht angemessen betrachtet.

Die Streichung würde zu dem für die Beherbergungssteuer zu Mindereinnahmen führen, die ggf. nur zu Lasten anderer Maßnahmen im Haushalt kompensiert werden müssten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Änderungsantrag **nicht** zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

15.10.2025

Datum